

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Verkündet am 25.05.2018

4 C 4000/18 (IV)

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

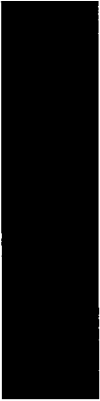
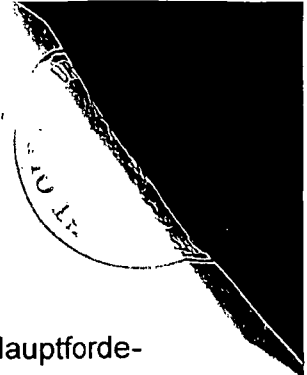
[REDACTED] 26954 Nordenham

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 26122 Oldenburg
Gerichtsfach [REDACTED], Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg (Oldb) auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,- Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.

- 
- 
2. Der Beklagten wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.
 3. Der Beklagten wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.
 4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin in gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
 6. Der Streitwert wird in Höhe von 1.107,50 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Schadensersatz und die Erstattung von vorgerichtlichen Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Firma ipoque GmbH, die seit dem [REDACTED] als Digital Forensics GmbH firmiert, überprüfte im Auftrag der Klägerin mittels der Software PFS, ob es in Tauschbörsennetzwerken zu einer Verletzung des Rechts auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Filmwerks [REDACTED] gekommen ist. Sie stellte dabei fest, dass der angeführte Film am [REDACTED] 4 in der Zeit von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] auf einer Tauschbörse zum Download für Nutzer der Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Einleitung eines Auskunftsverfahrens vor dem Landgericht Köln teilte der für die angeführte IP-Adresse zuständige Provider, die Deutsche Telekom AG, aufgrund der Beschlussfassung des Gerichts vom [REDACTED] mit, dass die ermittelte IP-Adresse in den Tatzeitpunkten am [REDACTED] Uhr jeweils dem Internetanschluss des

188120 247 F
Beklagten unter der Anschrift [REDACTED]
zugeordnet gewesen ist.

Daraufhin mahnte die Klägerin den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ab und verlangte die Zahlung eines pauschalierten Betrages zur Abgeltung aller in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber eine Zahlung.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin behauptet, sie sei hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche aktiv legitimiert. Sie werte zahlreiche nationale und internationale Bild-/Tonaufnahmen in Deutschland exklusiv aus. Dazu zähle auch das Filmwerk [REDACTED] an dem sie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zur Auswertung im Kino, auf DVD / Blu-Ray und über kostenpflichtige Download- und Streamingportale im Internet halte. Sie sei auf den Internetseiten von legalen Download- und Streamingportalen im Hersteller- bzw. Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen.

Zudem habe die [REDACTED] ihr mit dem Distribution Agreement vom [REDACTED] die exklusiven Verwertungsrechte an dem Film für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Bei der [REDACTED] handele es sich um die Produktionsfirma des Films. Im Zusammenhang mit dem Rechteerwerb habe sie die Rechtekette überprüft und sich von der Lizenzgeberin garantieren lassen. Zwar habe sie bestimmte Nutzungsrechte auf ihre Tochtergesellschaften übertragen. Dazu würde aber nicht das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG gehören.

Aufgrund der Ermittlungen des von ihr beauftragten Dienstleisters stehe fest, dass der Internetanschluss des Beklagten mit einem eingeschalteten internetfähigen Endgerät verbunden, auf diesem Tauschbörsensoftware installiert gewesen sei und diese zu den angeführten Zeitpunkten aktiv für die in Rede stehende Rechtsverletzung genutzt wurde. Für die alleinige Täterschaft des Beklagten spreche deshalb eine tatsächliche Vermutung. Diese habe er nicht im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entkräftet, da er die persönliche Tatbegehung lediglich pauschal bestritten habe und nichts zu den eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie seinem Nutzerverhalten vorgetragen habe. Er habe auch nicht mitgeteilt,

ob er zum maßgeblichen Zeitpunkt online gewesen sei bzw. was er sonst gemacht habe. Auch zu den Kenntnissen, Fähigkeiten und dem Benutzerverhalten seiner Besucher oder einer Untersuchung der Computer oder Endgeräte schweige der Beklagte. Aus dem Vortrag des Beklagten, dass seine regelmäßigen Besucher ihm mitgeteilt hätten, dass sie so etwas nicht tun würden, dass nichts für eine Tatbegehung durch seinen Freund ██████ gesprochen habe und dass auch seine Ehefrau nicht als Täterin in Betracht komme, sei im Ergebnis darauf zu schließen, dass kein Dritter für die Rechtsverletzung verantwortlich sei.

Aufgrund der schuldhaften Urheberrechtsverletzung stehe ihr ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dieser sei im Wege der Lizenzanalogie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Verbreitung auf einen Betrag in Höhe von 1.000,- Euro zu schätzen.

Ferner sei der Beklagte verpflichtet, die ihr durch die berechtigte Abmahnung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese seien ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 1.600,- Euro und einer 1,3fachen Geschäftsgebühr samt Auslagen in Höhe von 215,- Euro zu berechnen.

Die Forderungen seien auch nicht verjährt. Der Eintritt der Verjährung sei durch die Einleitung des Mahnverfahrens rechtzeitig gehemmt worden. Die Klägerin habe auch das Mahnverfahren jeweils rechtzeitig fortgeführt.

Die Klägerin beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,- Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen,
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, an sie 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen,

3.) den Beklagten zu verurteilen, an sie 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet,

die Klägerin habe ihre Anspruchsbefugnis nicht dargelegt. Auf dem zur Akte gereichten Auszug des Maxdomeportals seit „[REDACTED]“ angeführt. Die Vermutung des § 10 Abs.3 UrhG greife aber zugunsten der Klägerin nicht ein, da die Wirkungen der Rechtsinhaberschaftsvermutung nur in den angeführten Verfahren auch zugunsten der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte, die diese Rechte vertraglich erwerben, greife. Die Klägerin verlange vorliegend aber die Zahlung von Schadensersatz. Für ein derartiges Verfahren greife die Vermutungswirkung nicht.

Zudem sei die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht Herstellerin des Filmes. Sie habe auch erst 2017 das Mahnverfahren eingeleitet, so dass aufgrund der zeitlichen Befristung von Lizenzverträgen nicht feststehe, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch anspruchsbefugt gewesen sei.

Der Beklagte sei für den behaupteten Urheberrechtsverstoß nicht verantwortlich. Er kenne den fraglichen Film nicht und habe sich auch nicht dafür interessiert. Er habe ihn weder heruntergeladen, noch dadurch öffentlich zugänglich gemacht. Gleiches gelte mit absoluter Sicherheit auch für seine in seinem Haushalt mitlebende Ehefrau. Auf ihren Computern würde sich der Film nicht befinden.

Er habe im [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] in Rheinland-Pfalz gewohnt. In seinem damaligen Wohngebiet werde von vielen Menschen Urlaub gemacht und so habe er viel Besuch von Familienangehörigen und Freunden aus der [REDACTED] gehabt. Bei dem [REDACTED] habe es sich um das Wochenende vor Pfingsten gehandelt. Er habe rekonstruieren können, dass er damals Besuch von seinem Schulfreund [REDACTED] gehabt habe. Herr [REDACTED] sei seinerzeit 25 Jahre alt gewesen und habe in Hannover studiert. Er habe sich mehrere Tage beim ihm aufgehalten und habe über seinen

eigenen Laptop auch seinen Internetanschluss nutzen dürfen. Er habe seinem Freund – wie auch anderen Besuchern – jeweils sein Passwort überlassen. Er habe aber zu keinem Zeitpunkt den Verdacht gehabt, dass Herr [REDACTED] im Rahmen einer Tauschbörse einen Film herunterlade. Er habe ihm auch nicht entsprechendes mitgeteilt. Der Laptop sei für Herrn [REDACTED] aufgrund seines Studiums ein normales Arbeitsmittel gewesen. Zusätzlich habe er auf diesem auch Musik gehört und Filme angeschaut. Er sei aufgrund seiner Kenntnisse auch fähig gewesen, Tauschbörsen zu nutzen und habe sich damit in dem gleichen Umfang ausgekannt, wie dieses bei den meisten jungen Menschen, die eine akademische Ausbildung absolvieren, der Fall sei.

Ob er an diesem Wochenende noch weiteren Besuch gehabt habe, könne er nicht mehr nachvollziehen. Er habe aber seine Freunde und Familienangehörigen, die ihn regelmäßig besucht hätten, sowie seine Ehefrau darauf angesprochen, ob sie die in Rede stehende Urheberrechtsverletzung begangen hätten. Sie hätten ihm allesamt mitgeteilt, dass sie so etwas nicht tun würden. Ob ihre Antworten zutreffend seien, wisse er aber nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs.2 UrhG in Höhe von 1.000,- Euro sowie ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 97 a Abs.3 UrhG in Höhe von 215,- Euro gegen den Beklagten zu.

Der Beklagte hat in widerrechtlicher und schuldhafter Weise das der Klägerin zustehende Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des urheberrechtlich geschützten Filmwerks [REDACTED] verletzt, indem er das Filmwerk am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr über seinen Internetanschluss in einem Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download angeboten hat. Der Klägerin steht wegen dieser Urheberrechtsverletzung ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Ersatz der durch die be-

93
rechtigte Abmahnung vom [REDACTED] entstandenen Rechtsanwaltskosten gegen den Beklagten zu.

Die Klägerin ist anspruchsbefugt. Das pauschale Bestreiten der Aktivlegitimation durch den Beklagten ist angesichts des substantiierten Vortrages der Klägerin nicht hinreichend erheblich. Sie hat vorgetragen, dass sie aufgrund der vertraglichen Übertragung der ausschließlichen Verwertungsrechte des Filmherstellers, der [REDACTED] durch Distribution Agreement vom [REDACTED] das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG innehat. Weiterhin hat sie Auszüge aus dem Angebot von Amazon und Maxdome vorgelegt, auf denen in Bezug auf den in Rede stehenden Film jeweils [REDACTED] und „[REDACTED]“ angegeben ist. Damit spricht in zulässiger Weise ein Indiz für die Rechtsinhaberschaft der Klägerin. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.06.2015, I ZR 19/ 14 Tauschbörse I) haben die in der Praxis nicht selten bestehenden Schwierigkeiten des Nachweises der Urheberschaft und der Inhaberschaft von ausschließlichen Nutzungsrechten den Gesetzgeber dazu bewogen, deren effektive Durchsetzung durch die Vermutungsregelungen gemäß § 10 UrhG, die die Vorgaben gemäß Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umsetzen, zu gewährleisten. Soweit die Vermutungswirkungen des § 10 Abs. 3 UrhG - wie im Streitfall - nicht greifen, ist in jedem Fall ein Indizienbeweis zulässig, bei dem mittelbare Tatsachen die Grundlage für die Annahme der Rechtsinhaberschaft liefern. Beispielsweise kommt als ein solches Indiz für die Inhaberschaft von Tonträgerherstellerrechten die Eintragung als Lieferant eines Musiktitels in den für den Handel einschlägigen Medienkatalog in Betracht. Infolgedessen ist es auch als hinreichendes Indiz zu bewerten, wenn die Klägerin auf den einschlägigen Download- und Streamingportalen als Rechteinhaberin angegeben ist. Ferner streitet für die Klägerin aufgrund dieser Angabe nach Maßgabe von §§ 94 Abs.4, 10 Abs.1 UrhG auch die Vermutung, dass sie Inhaberin des Leistungsschutzrechts als Filmherstellerin ist, auch wenn sie nach ihrem eigenen Vortrag den streitgegenständlichen Film nicht selbst hergestellt hat, sondern die Firma [REDACTED]. Nach § 94 Abs.4 UrhG findet die Vermutungsregelung des § 10 Abs.1 UrhG auf das Leistungsschutzrecht des Produzenten entsprechende Anwendung. Danach wird widerleglich als Inhaber des Leistungsschutzrechts vermutet, wer in üblicher Weise auf einem Vervielfältigungsstück als Leistungsschutzberechtigter bezeichnet ist. Da das Leistungsschutzrecht vollständig übertragbar ist, kann sich auch ein Erwerber des Leistungsschutzrechts auf die Vermutung berufen. (Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. § 94 Rz.54 a) Es bestehen auch keine förmlichen Vorgaben für den Urhebervermerk. Der Urheber kann die Angabe in der Form eines ©-Vermerks vornehmen. Er kann aber auch jede andere Art ver-

wenden, sofern aus dieser klar hervorgeht, dass er der Urheber des Werks oder - wie hier - der Leistungsschutzberechtigte ist. (Nordemann in Fromm / Nordemann, aaO. § 10 Rz.22)

Die Rechtsverletzung ist über die dem Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr zugewiesene IP-Adresse [REDACTED] begangen worden. Dass die Rechtsverletzung durch den von der Klägerin beauftragten Dienstleister in ordnungsgemäßer Weise ermittelt wurde und der für die angeführte IP-Adresse zuständige Provider nach gerichtlicher Gestattung mitgeteilt hat, dass die IP-Adresse in den angeführten Zeitpunkten dem Internetanschluss des Beklagten unter der Anschrift [REDACTED] zuzuordnen ist, ist durch diesen nicht in Abrede gestellt worden.

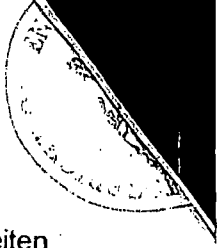

Der Beklagte haftet auch als Täter für die Rechtsverletzung. Nach der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012, I ZR 74/12, 2013 „Morpheus“; Urteil vom 8. Januar 2014, I ZR 169/12 „BearShare“; Urteil vom 11. Juni 2015, I ZR 75/14 „Tauschbörse III“; Urteil vom 12. Mai 2016, I ZR 48/15 „Everytime we touch“; Urteil vom 6. Oktober 2016, I ZR 154/15 „Afterlife“; Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16, „Loud“; Urteil vom 27. Juli 2017, I ZR 68/16 „Ego Shooter“; LG Oldenburg Beschluss vom 07.04.2016, 5 S 440/15) trägt die Klägerin als Anspruchstellerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Diese Vermutung greift auch dann, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast, da die Klägerin keinen Einblick in die häusliche Sphäre der Beklagtenseite hat. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen

93

Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Der Anschlussinhaber ist insoweit im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Kennt der Anschlussinhaber den Täter hat er ihn aufgrund seiner prozessualen Wahrheitspflicht zu benennen. Kennt er ihn nicht, muss er sich – unabhängig vom Ergebnis seiner Nachforschungen – dazu positionieren, wer den Anschluss genutzt hat und deshalb als Täter in Betracht kommt. Insgesamt bedarf es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung der Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen. Erfüllt der Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast nicht, greift die tatsächliche Vermutung zu seinen Lasten ein und er haftet täterschaftlich für die begangene Rechtsverletzung.

Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Beklagten nicht gerecht, so dass er die gegen ihn als Anschlussinhaber streitende Vermutung einer täterschaftlichen Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung nicht entkräftet hat. Zwar hat der Beklagte für sich ausgeschlossen, für den Urheberrechtsverstoß verantwortlich zu sein, da er den Film nicht kenne, sich nicht dafür interessiere und auch nicht heruntergeladen habe. Der Film habe sich auch nicht auf seinem Laptop befunden. Zu seinen eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten und seinem Nutzerverhalten schweigt der Beklagte aber. Er gibt auch nicht an, welche internetfähigen Geräte außer seinem Laptop und dem seiner Ehefrau noch in seinem Haushalt gewesen seien. Entsprechendes gibt der Beklagte auch nicht für seine Ehefrau an. Er benennt diese auch nicht namentlich, sondern schließt für diese ebenfalls pauschal eine Täterschaft aus. Weiterhin benennt er auch weitere Familienangehörige und Freunde, die ihn an dem fraglichen Wochenende besucht haben könnten, nicht namentlich, sondern gibt nur pauschal an, dass diese auf seine Nachfrage hin mitgeteilt hätten, dass sie so etwas nicht tun würden. Letzteres ist durch die Beklagte unstreitig gestellt worden, so dass damit eine Täterschaft von weiteren



Besuchern auszuschließend ist, zumal der Beklagte auch zu deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Nutzerverhalten nichts Näheres vorträgt. Das Gericht geht insoweit auch davon aus, dass es für den Beklagten rekonstruierbar war, wer konkret an dem fraglichen Abend bei ihm zu Besuch war und Zugriff auf seinen Internetanschluss hatte. Der Beklagte hat unstreitig die Abmahnung der Klägerin vom [REDACTED] zeitnah zu dem streitgegenständlichen Verletzungszeitpunkt erhalten. Wenn er – wie er behauptet – nicht Täter der Rechtsverletzung gewesen ist und er in der Abmahnung mit einer Forderung in Höhe von insgesamt 815,- Euro konfrontiert wird, liegt es nahe, sich Gedanken darüber zu machen, wer denn ansonsten Zugriff in dem maßgeblichen Zeitpunkt auf den Internetanschluss hatte und als Täter in Betracht kommt. Da die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten auch nachfolgend regelmäßig angeschrieben und ihre Zahlungsansprüche geltend gemacht haben, bleiben die Feststellungen zu dem „Tatabend“ auch in Erinnerung. Zumindest wäre es dem Beklagten möglich gewesen, den Besucherkreis noch weiter einzugrenzen und namentlich zu benennen. Dass der Beklagte in den Raum stellt, dass sein Schulfreund [REDACTED] aufgrund der von ihm vorgetragene Umstände als Täter in Betracht komme, reicht angesichts des Vorstehenden nicht aus, zumal der Beklagte auch nicht im Einzelnen mitgeteilt hat, welche Kenntnisse er bei der Befragung seines Schulfreundes über die Umstände einer detaillierten Verletzungshandlung gewonnen hat. Die Bestimmung der Reichweite der dem Anschlussinhaber obliegenden sekundären Darlegungslast hat mit Blick darauf zu erfolgen, dass erst die Kenntnis von den Umständen der Anschlussnutzung durch den Anschlussinhaber dem Verletzten, dessen urheberrechtliche Position unter dem grundrechtlichen Schutz des Art 17 Abs.2 EU-Grundrechtscharta und des Art 14 Abs.1 GG steht, eine Rechtsverfolgung ermöglicht. (BGH Urteil vom 30.03.2017, I ZR 19/16 „Loud“)

Der Klägerin steht nach der Schätzung des Gerichts aufgrund der Rechtsverletzung ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,- Euro gegen den Beklagten zu. Nach § 97 Abs.2 S.3 UrhG kann der Schadensersatz auch auf der Grundlage des Betrages errechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Die angemessene Lizenzgebühr ist danach nach einem bereits zwischen den Parteien abgeschlossenen Lizenzvertrag zu bemessen oder nach den üblichen Vergütungssätzen für die in Frage stehende urheberrechtswidrige Handlung. Da es für das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung von geschützten Urheberwerken in Tauschbörsen keine Lizenzverträge oder übliche Vergütungssätze gibt, ist die angemessene Lizenzgebühr nach den Umständen des Einzelfalles zu schätzen. Von Einfluss sind hierbei die Intensität, die Dauer und der Umfang der Rechtsverletzung, Gewinn und Umsatz

OLD-
23

für den Verletzer und umgekehrt der Verlust für den Verletzten, die Bekanntheit des Werks etc. (Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 26.04.2018, 6 U 41/17) Das Landgericht Oldenburg hat insoweit in seiner Entscheidung vom 14.01.2015 (5 S 482/14) ausgeführt: "Für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing sind zunächst folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt. Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird. (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197). Auf der anderen Seite ist auch zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur eine punktuelle Nutzungshandlung über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurden und ohne weitere Anhaltspunkte nicht von einer längeren Nutzungsdauer als maximal 1 Tag ausgegangen werden kann. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 ZPO spielt nämlich die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schrickler/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158). Weiter ist im Rahmen der Schätzung des sog. lizenzanalogen Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass das Angebot in einem Filesharing-Netzwerk von vornherein gerade nicht an eine unbegrenzte "weltweite Öffentlichkeit" gerichtet ist, sondern lediglich an die Teilnehmer eben dieses konkreten Netzwerkes, mag deren Anzahl selbst auch nicht bzw. schwer feststellbar oder begrenzt sein, die nicht legale Angebote im Internet nutzen. Dieser Personenkreis ist von vornherein erheblich eingeschränkt. (AG Hamburg aaO.)." Nach diesen Vorgaben ist hier auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Filmwerk um einen bekannten und beliebten sowie gut bewerteten Film handelt, der im Jahr [REDACTED] in Deutschland auf den Markt gekommen ist und sich damit im Verletzungszeitpunkt in seiner aktuellen Verkaufsphase befunden hat. Die Schadensersatzforderung entspricht deshalb auch unter Berücksichtigung eines Verkaufspreises dem, was vernünftigerweise für die Vergabe einer Lizenz hätte vereinbart werden können.

Aufgrund der täterschaftlichen Haftung des Beklagten und des sich daraus ergebenden Unterlassungsanspruchs der Klägerin ist auch die Abmahnung der Klägerin vom [REDACTED] berechtigt gewesen. Die Klägerin kann deshalb nach § 97 a Abs.3 UrhG Ersatz der ihr dadurch entstandenen Aufwendungen in der Form der Rechtsanwaltskosten verlangen. Die zutreffen-

de Berechnung der Klägerin in Höhe von 215,- Euro ist durch den Beklagten nicht angegriffen worden.

Schließlich ist die Forderung auch nicht verjährt. Der auf die Verletzung des ausschließlichen Rechts zum öffentlichen Zugänglichmachen einer Datei mit Bild- / Tonaufnahmen gestützte Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 UrhG ist nicht verjährt, weil er im Sinne von § 102 Satz 2 UrhG, § 852 BGB auf die Herausgabe einer durch die Verletzung dieses Rechts erlangten ungerechtfertigten Bereicherung gerichtet ist. (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016, I ZR 48/15) Nach § 852 S.2 BGB verjährt der Anspruch erst in 10 Jahren von seiner Entstehung an. Diese Frist ist vorliegend noch nicht abgelaufen.

Der Anspruch auf Ersatz der durch die Abmahnung bedingten Aufwendungen verjährt nach § 102 UrhG i.V.m. §§ 195, 199 BGB in drei Jahren beginnend ab dem 31.12.2014. Der Eintritt der Verjährung ist aber durch die Einleitung des Mahnverfahrens mit Antrag vom 03.05.2017 rechtzeitig nach Maßgabe von § 204 Abs.1 Nr.3 BGB gehemmt worden.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen stützten sich auf §§ 91, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 28.05.2018

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

